



Mittelstandsbank

## top@doc Newsletter

Das Konnossement – immer wieder für eine Überraschung gut.  
Zwei Praxisfälle zu den Themen „Vorlagefristen“ und „Aussteller“.



Die „Einheitlichen Richtlinien und Gebräuche für Dokumenten-Akkreditive ERA 600“ regeln in verschiedenen Artikeln, welche Anforderungen an ein Konnossement beziehungsweise an ein multimodales Transportdokument gestellt werden und wie diese Dokumente aufzulegen sind. Dennoch kommt es in der Praxis in diesem Zusammenhang häufig zu Unsicherheiten. Details in den entsprechenden Akkreditivbedingungen oder im Konnossement selbst, die möglicherweise auf den ersten Blick völlig unstrittig erscheinen, geben oft Anlass zu Diskussionen. Akkreditivbegünstigter und benannte Banken sind in diesen Fällen nicht sicher, ob die akkreditiveröffnende Bank ihre Sichtweise bei der Bewertung des Dokuments teilt oder ob es vielleicht doch zu einer Dokumentenablehnung kommt. Dazu möchten wir Ihnen gerne zwei Fälle aus dem Tagesgeschäft vorstellen.

### Fall 1: Dokumentenvorlagefrist

In unserem Praxisfall hat die Careful Bank zugunsten der Well Done Ltd. ein Akkreditiv eröffnet, welches unter anderem folgende Bedingungen enthält:

**Date and Place of Expiry:** May 31st, 2016 in Germany

Latest Date of Shipment: April 5th, 2016

**Documents required:** Full set of 3/3 clean on board ocean bill of lading made out to order of issuing bank, marked freight prepaid, notify the applicant.

**Feld 48 - Period for Presentation:** „All documents must be presented within the validity of the credit.“

Die Well Done Ltd. präsentiert am 29.03.2016 bei ihrer Hausbank, der Free and Easy Bank, zur Inanspruchnahme des Akkreditivs einen entsprechenden Dokumentensatz, der unter anderem das geforderte Konnossement enthält. Dieses weist als Verschiffungsdatum den 01.03.2016 aus. Die Free and Easy Bank, bei der das Akkreditiv durch Negozierung benutzbar gestellt ist, prüft die Dokumente und befindet sie für akkreditivkonform. Sie negoziiert und leitet die Dokumente an die Careful Bank weiter. Kurze Zeit später erhält die Free and Easy Bank von der Careful Bank eine Mitteilung darüber, dass diese die Dokumentenaufnahme ablehnt. Als Grund dafür wird angegeben:

#### „Late presentation of documents.“

Die Free and Easy Bank antwortet umgehend, dass sie diese Unstimmigkeit nicht gelten lässt. Die Akkreditivdokumente wurden ihr innerhalb der Akkreditivgültigkeit vorgelegt; und da das Akkreditiv bei der Free and Easy Bank benutzbar gestellt ist, erfolgte die Dokumentenvorlage rechtzeitig.

Die Careful Bank beharrt jedoch auf der Ablehnung der Dokumente. Sie erklärt in einer weiteren SWIFT-Nachricht:

„Documents have not been presented at your counters within 21 days after shipment date according to UCP 600, art. 14 c.“

Die Free and Easy Bank will die Unstimmigkeit auch trotz dieser Erläuterung nicht akzeptieren und besteht darauf, dass

die Dokumente fristgerecht präsentiert wurden und somit akkreditivkonform sind. Ihrer Ansicht nach gilt die Vorgabe der ERA 600, Art. 14 c, derzufolge die Dokumente nicht später als 21 Tage nach Verladedatum vorgelegt werden dürfen, nur dann, wenn das jeweilige Akkreditiv keine anderslautende Weisung enthält. In diesem Fall jedoch macht das Akkreditiv klare Angaben zur Dokumentenvorlagefrist: Die Dokumente sind gemäß den Bestimmungen in Feld 48 innerhalb der Akkreditivlaufzeit zu präsentieren – von einer 21-Tage-Frist ab Verladedatum ist hier nicht die Rede.

Wer hat nun Recht? Wurden die Dokumente rechtzeitig vorgelegt oder ist dies tatsächlich ein Fall von „late presentation“?

Die Commerzbank vertritt hier die Ansicht, dass die Dokumente rechtzeitig präsentiert wurden und die von der Careful Bank angeführte Unstimmigkeit „late presentation“ nicht gerechtfertigt ist. Das Akkreditiv gibt ausdrücklich einen Zeitraum für die Dokumentenvorlage vor („... within the validity of the credit“), abweichend von der Vorlagefrist gemäß ERA 600, Art. 14 c. Folglich wurde die Vorgabe der ERA (21-Tages-Frist) durch die individuellen Akkreditivbedingungen abgeändert bzw. aufgehoben.

Die International Chamber of Commerce (ICC), Paris, nimmt übrigens den gleichen Standpunkt wie die Commerzbank ein.

## Fall 2: Aussteller versus Unterzeichner versus Frachtführer versus Spediteur

Die WellDone Ltd. präsentiert bei der Free and Easy Bank unter einem von der Careful Bank eröffneten Export-Akkreditiv ein Konnossement, das unter anderem folgende Angaben enthält:

**Carriers name:** Proper Shipping SPA, Italy

Unterhalb befindet sich ein Feld mit diesem Inhalt:

Signature ..... (carrier)  
or, for the carrier  
..... (as master)  
Bright Day Ltd.  
..... (as agents)

Ganz oben rechts auf dem Konnossement befindet sich der Eindruck eines Logos, welches die Firmierung „Emperor Lines“ trägt.

Gemäß Akkreditivbedingungen ist verlangt: „Full set of 3/3 original „liner“ bill of lading. Forwarders bill of lading not acceptable.“

Bei der Free and Easy Bank ist man mittlerweile etwas verunsichert durch die häufigen Dokumentenablehnungen der Careful Bank. Ist das Konnossement in dieser Form aufnehmbar? Was hat es mit dem Passus „Forwarders bill of lading not acceptable“ auf sich – ist ein Konnossement, welches nicht von einem Frachtführer, sondern von dessen „agent“ unterzeichnet wurde, akzeptabel? Und gibt es vielleicht ein Problem, da das vorgelegte Konnossement zusätzlich zum „carrier“ und zu dessen „agent“ auch noch einen Dritten, nämlich die „Emporer Lines“, im Briefkopf aufführt?

Die Free and Easy Bank kann das von der WellDone Ltd. eingereichte Konnossement ganz beruhigt aufnehmen – die oben bezeichneten Angaben entsprechen sowohl den Akkreditivbedingungen als auch den Vorgaben der ERA 600.

Gemäß ERA 600, Art. 14 I kann das Konnossement von jedem anderen als dem Frachtführer „Proper Shipping SPA, Italy“ ausgestellt sein. Bedingung dafür ist, dass das Dokument den Anforderungen von ERA 600, Art. 20 entspricht. Demzufolge muss der Name des Frachtführers ausgewiesen sein, außerdem muss das Konnossement von diesem oder einem namentlich genannten Agenten für den Frachtführer unterzeichnet sein. Beide Bedingungen werden in dem vorgelegten Dokument erfüllt.

Die Akkreditivbedingung „Forwarders bill of lading not acceptable“ ist völlig überflüssig, hat keinen Mehrwert für das Akkreditiv und führt bei den beteiligten Parteien nur zu Irritationen.

Die Angabe einer dritten Partei – der „Emporer Line“ im Briefkopf des Konnossements ist unschädlich.

### Sie haben Fragen oder Anregungen zu top@doc?

- Ihre Kommentare, Meinungen oder Anfragen interessieren uns. Nehmen Sie direkt [Kontakt](#) zu uns auf. Einfach [hier](#) klicken!
- Zusätzlich zu dieser Ausgabe finden Sie im [top@doc Archiv](#) alle bisher erschienenen Folgen dieses Informationsservice zum Herunterladen im PDF-Format.
- Bei Fragen und für weitere Informationen zu diesem Thema stehen Ihnen die Spezialisten des Bereichs Cash Management & International Business gerne zur Verfügung.
- Mehr Informationen zu allen Aspekten des dokumentären Auslandsgeschäfts der Commerzbank finden Sie unter [www.commerzbank.de/dokumentengeschaeft](http://www.commerzbank.de/dokumentengeschaeft).

**„Alle Jahre wieder ...“**

Was ursprünglich als kleiner, einmaliger „Weihnachtsspaß“ gedacht war, ist so gut bei den Lesern von top@doc angekommen, dass mittlerweile eine Tradition daraus geworden ist. Daher also auch in diesem Jahr ein Beitrag von top@doc aus der Weihnachtsbackstube. Diesmal mit verführerischen Lebkuchen.

## Rezept für Lebkuchen

**Zutaten:**

125 g geschälte Mandelkerne	1 bis 2 Tropfen Zitronenaroma
75 g Orangeat	1 Messerspitze Backpulver
2 Eier	100 g gemahlene Haselnüsse
350 g Puderzucker	40 Backblatzen
1 Päckchen Bourbon-Vanillezucker	(4 cm im Durchmesser)
1 Messerspitze gemahlene Nelken	75 g gehackte Zartbitterschokolade
1 halbes Fläschchen Rumaroma	10 g Kokosfett

Mandeln und Orangeat getrennt fein hacken. Die Eier cremig schlagen, dann 200 g von dem Puderzucker und den Vanillezucker unterrühren. Das Nelkenpulver und die Aromen zugeben. Mandeln und Backpulver untermischen. Orangeat und so viel von den Haselnüssen dazugeben, dass der Teig noch streichfähig ist.

Den Ofen auf 150 Grad (Umluft 130 Grad) vorheizen. Vom Teig jeweils einen Teelöffel voll auf eine Oblate geben und auf ein mit Backpapier ausgelegtes Backblech setzen. 25 bis 30 Minuten backen, dann abkühlen lassen.

150 g Puderzucker sieben und mit Wasser zu einem dicken, glatten Guss verrühren. Schokolade und Kokosfett im heißen Wasserbad schmelzen. Die Hälfte der Lebkuchen mit dunklem, die andere Hälfte mit hellem Guss bestreichen.

\*\*\*\*\*

**Die Mitarbeiter von Commerzbank Transaction Services and Financial Institutions sowie aus den Fachabteilungen für das dokumentäre Auslandsgeschäft wünschen Ihnen ein friedliches Weihnachtsfest und ein gesundes, frohes neues Jahr!**